



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Gerichtsstand.....	3
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	3
§ 3 Entfernungen.....	3
§ 4 Beförderungsentgelte.....	3
§ 5 Reinigungskosten.....	4
§ 6 Beförderung von Personen.....	4
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	4
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	4
§ 8 Fahrweise, Fahrtunterbrechung.....	5
§ 9 Geltungsdauer der Fahrweise.....	6
§ 10 Unentgeltliche Beförderung.....	6
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrweisen des Schienenverkehrs (nur ORN).....	6
§ 12 Ungültige Fahrweise.....	7
§ 13 Erhöhter Fahrpreis.....	7
§ 14 Fahrpreiserstattung.....	7
III. Beförderung von Sachen.....	9
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen.....	9
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	9
§ 18 Fahrräder.....	9
§ 19 Tiere, Führhunde.....	10
§ 20 Fundsachen.....	10
IV. Fahrpreismäßigungen.....	10
§ 21 Monatskarten, Wochenkarten.....	10
§ 22 Abo Jedermann.....	10
§ 23 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	12
§ 24 Schüler-Abonnement.....	14
§ 25 Kinder.....	16
§ 26 Reisegruppen.....	16
§ 27 Tageskarte.....	16
§ 28 BahnCard.....	16
V. Schlussbestimmungen.....	17
§ 29 Haftung.....	17
§ 30 Verjährung.....	17
§ 31 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	17
Anlage 1.....	18

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

SPB-Tarif

Stand: 01.01.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Gerichtsstand

(1) Der SPB-Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr der in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiche. Eine Anerkennung entsprechend des § 11 „Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs“ gilt nicht auf den Linien der Anlage 1 (2).

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens (nachfolgende VU genannt), welche in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die VU sind ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (ORN) und DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM)

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Minnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

(3) Sachen werden nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Entfernungen

Für die Fahrprijsberechnung ist das Tarifgebiet in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt mit Wabennummern mit möglicher Ergänzung durch Wabennummern. Für besondere Bereiche können Großwaben angelegt werden.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr gem. Anlage 1 sind die Beförderungsentgelte/Fahrprijs nach der SPB-Tarif Preistafel zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

Der Fahrprijs richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich zu durchfahrenden Waben. Waben, die mehrmals berührt werden, zählen für die Preisberechnung nur einmal. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über Fahrwege durch andere Waben erreichbar sind.

Für Zeitkarten kann bei unterschiedlicher Wabenanzahl zwischen Ein- und Ausstiegswaben der Preis für den längst möglichen Fahrweg festgesetzt werden.

(2) Bei Rundfahrten ist der Fahrprijs für den längeren Fahrwegabschnitt zu zahlen.

(3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrprijs im Einzelfall festgelegt für Beförderungen:

- a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
- b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 PBefG und
- c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung).

(4) Die nach § 28 ermäßigten Fahrprijs werden auf 10 Cent aufgerundet.

(5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln und Ein- oder Zweistenücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(6) Wenn der Fahrprijs nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Betriebs Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die vom VU festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwahrung der VU angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

II. Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss berausender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebs Einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf oder abzuspinnen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebs Einrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen.



7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen

(3) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten ist nicht verboten. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass andere Fahrgäste und das Fahrpersonal nicht gestört werden.

(4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig einzusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 5 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen.

(8) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 SPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des VU. Betreten ist untersagt.

(11) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

(1) Fahrausweise sind Einzelfahrkarten, Gruppenfahrkarten, Anschlussfahrkarten, Tageskarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

(2) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (Schülermonatskarte, Schülerwochenkarte, Schüler-Abonnement) sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

(3) Zeitkarten für Jedermann (Monatskarten, Wochenkarten, Abo-Monatskarten) sind frei übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

(4) Gruppenfahrkarten können anstelle von Einzelfahrkarten an Reisegruppen ausgegeben werden.



(5) Das VU bestimmt, welche Fahrausweise auf den einzelnen Linien gemäß Anlage 1 ausgegeben und welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.

(6) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt auszubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhandigen.

(7) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungssrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(8) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 6 und 7, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(9) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Mehrfahrkarten gestattet.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Einzelfahrkarten gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

(2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten vom eingetragenen ersten Gültigkeitstag bis 12.00 des gleichen Tages des Nachmonats.

(3) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten in dem auf der Karte eingetragenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

(4) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

(1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühlen sowie ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auf Linien des Nahverkehrs werden Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und gültiger Wertmarke unentgeltlich befördert.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Fahrpreis für Einzelfahrkarten laut Preistafel erhoben.

(3) Polizeivollzugsbeamte des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie Vollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Uniform werden auf den Linien gemäß Anlage 1) unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs (nur ORN)

(1) Folgende Fahrausweise der Deutschen Bahn AG werden auf den Linien der ORN laut Anlage 1 (1) nur anerkannt:

- übertragbare und persönliche Jahresnetzkarten
- übertragbare und persönliche Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S)

Bei den Bus/Schiene-Fahrausweisen kann die ORN in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Linien und für einzelne Fahrausweisgattungen ausschließen.



(2) Die Deutsche Bahn AG kann in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgeben, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Bei durchgehender Abfertigung über mehrere ORN-Linien laut Anlage 1 (1) ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise die entgegen den Bestimmungen des SPB-Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahnen benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes (1)

- Nr.1 bis 3: 60,00 Euro
- Nr. 4: 7,00 Euro

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen Zeikkarte war.

(4) Bei Verwendung ungültiger Zeikkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

(1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.



(2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

(3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeikkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für eine Einzelfahrt angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu den Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeikkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeikkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag (mit Ausnahme der übertragbaren Zeikkarten) kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

(4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Niederlassung zu stellen.

(6) Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Erstattungsantrages eine Gebühr von 2,50 Euro zu entrichten. Diese wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbeitrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er kann bei der zuständigen Niederlassung bar in Empfang genommen oder auf ein Konto des Antragstellers überwiesen werden. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

(7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 24 und Schüler-Abonnement-Karten nach § 26 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schüler-Abonnement-Karten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.

(9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schüler-Abonnement-Karten benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schüler-Abonnement-Karte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schüler-Abonnement-Karte liegen.

(10) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 in Höhe des Preises einer Einzelfahrt für 8 Waben laut Preistafel erhoben.

(11) Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 10 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die von dem VU zu vertreten sind und bei Rückgabe im Vorverkauf erworbener Zeikkarten vor ihrem ersten Geltungstag. In diesen Fällen werden



auch Beträge unter 5,00 Euro erstatet und gebührenfrei an den Anspruchsberechtigten überwiesen, wenn keine Auszahlung in der Niederlassung stattfinden kann.

III. Beförderung von Sachen

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des SPB-Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Falboot, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

(2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Hunde, werden unentgeltlich befördert.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, überliefende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

(4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.

(2) Gegenstände, die ein einzelner Fahrgast wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

(1) Sofern die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, werden grundsätzlich auf den Linien gemäß Anlage 1 Fahrräder befördert. Ein Unterbringen im Mittelgang sowie in den Ein- und Ausstiegen ist nicht zulässig. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall das Fahr- und Aufsichtspersonal.



(2) Montags bis freitags an Schultagen ist die Fahrradbeförderung in der Zeit bis 9:00 Uhr und 11:30 - 14:00 Uhr ausgeschlossen.

(3) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein Einzelfahrschein ermäßigt der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Preistafel.

(5) Auf besonders gekennzeichneten Linien, wie die RR 290 (RegioRadler Ruwer-Hochwald), kann die Beförderung von Fahrrädern gesondert geregelt werden.

§ 19 Tiere, Führhunde

(1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer Begleitperson befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

(4) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 20 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV. Fahrpreismäßigungen

§ 21 Monatskarten, Wochenkarten

(1) Monats- und Wochenkarten werden in den Fahrzeugen des VU und in den örtlichen Verkaufsstellen ausgegeben.

(2) Die Fahrpreise ergeben sich entsprechend § 4.

(3) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar.

§ 22 Abo Jedermann

(1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 21 kann von Jedermann in Anspruch genommen werden. Der Kontoinhaber/Zahlungspflichtige muss vollgeschäftsfähig sein. Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen und mit Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorliegt.

Daueraufträge oder Einzelberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Einzugsermächtungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzahlungsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzahlungsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung. Monatskarten im Abo werden auf Wunsch personengebunden herausgegeben.

Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr und Mahngebühren vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden.

(2) Laufzeit:

Es werden Karten für ein Jahr ausgeben. Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Abos gekündigt wurde. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt nicht. Bei mehreren Rückbelastungen kann das VU eine Verlängerung des Abo-Vertrages ablehnen.

(3) Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen:

Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabatterung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das VU im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 6 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

(4) Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes:

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Bei einer Änderung des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers ist das VU berechnigt, eine erneute Bonitätsprüfung vorzunehmen. Der Abonnent ist verpflichtet, das VU einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unverzüglich ist der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

5) Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Kontos, so halten Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

(6) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem VU zu beantragen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(7) Die Monatsbeiträge sind in der Preisliste enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 2fache der Monatsbeiträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(8) Verlust und beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Abokarte

Abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf ihre Rückerstattung besteht kein Anspruch. Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement werden einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 Euro für persönliche bzw. 30,00 Euro für übertragbare Jahreskarten ersetzt.

Als abhanden angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Nach Ausfertigung einer Ersatzkarte ist eine vorzeitige Vertragskündigung vor Ablauf des letzten Geltungstages der zugehörigen Originalkarte ausgeschlossen. Die wiedergelundene Originalkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurückzugeben.

Bei Verlust der Abokarte werden gelöste Einzelfahrscheine im Wert von bis zu 10,00 Euro und bis zu 3 Tage bis zum Erhalt der Ersatzkarte gegen Vorlage der Einzelfahrscheine im Original auf die zum Abo-Vertrag korrespondierende Bankverbindung erstattet.

Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Abokarte werden bei Abgabe der alten Karte zu einem Entgelt von 5,00 Euro ausgetauscht.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (2).

(10) Das Abonnement für Monatskarten berechtigt im eingetragenen Geltungsbereich samstags, sonn- und feiertags zur kostenlosen Mitnahme von maximal zwei weiteren Personen.

§ 23 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen,

b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsstufe oder des qualifizierten Sekundarabschlusses besuchen,
d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler,

e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden,

f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

h) Beamtinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtinnenanwärterin oder Beamtinnenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten,

i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) An die unter (1) 2. aufgeführten Berechtigten werden die Karten nur bei Vorlage einer gültigen, eigenhändig unterschriebenen Kundenkarte-Schüler nach vorgeschriebenem Muster ausgegeben. In der Kundenkarte-Schüler hat in den Fällen der Absätze (1) 2. a) bis h) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Absatzes (1) 2. i) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bescheinigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Die Berechtigungskarte ist vor der ersten Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung einer Niederlassung zur Prüfung vorzulegen. Die in Absatz (1) Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schüler-Kundenkarte wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte-Schüler an gerechnet,
2. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Kundenkarte-Schüler an gerechnet oder
3. aufgrund besonderer Bekanntmachung

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen des VU und in örtlichen Verkaufsstellen ausgegeben. Die Kundenkarte-Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises.

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Das Anbringen eines Lichtbildes ist alternativ möglich. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 24 Schüler-Abonnement

(1) Das Abonnement für Schüler-Monatskarten nach § 23 kann von den Berechtigten nach § 25 Abs. 1 in Anspruch genommen werden. Der Kontoinhaber/Zahlungspflichtige muss voll-geschäftsfähig sein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen und mit Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorliegt. Das Schüler-Abonnement wird personenbezogen ausgegeben.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei Vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Einzugsermächtungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Schülermonatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und einer Mahngebühr vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden.

Das Schüler-Abo kann auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung.

(2) Laufzeit:

Das Abonnement gilt ein Jahr. Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern die Berechtigung gemäß § 23 für den neuen Gültigkeitsraum nachgewiesen wird. Bei mehreren Rückbelastungen kann das VU eine Verlängerung des Abo-Vertrages ablehnen.

(3) Schüler-Abonnement-Karten werden zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.

(4) Änderungen der Angaben in der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens zum 10. des Vormonats bei dem VU zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(5) Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen:
Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das VU im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 6 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeiträge zu zahlen.

Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeiträge erhoben.

(6) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schüler-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgestellt und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von dem VU gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Abs. (5) gilt entsprechend. Im Falle der fristlosen Kündigung der Vereinbarung nach (5) Abs. 3 wird für den abgelaufenen Zeitraum des laufenden Schuljahres der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeiträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarten nacherhoben.

(7) Die Monatsbeiträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Schüler-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeiträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(8) Verlust und beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Abokarte

Abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf ihre Rückerstattung besteht kein Anspruch. Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement werden einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 Euro für persönliche Jahreskarten ersetzt.

Als abhanden angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Nach Ausfertigung einer Ersatzkarte ist eine vorzeitige Vertragskündigung vor Ablauf des letzten Geltungstages der zugehörigen Originalkarte ausgeschlossen. Die wiedergelumdene Originalkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurückzugeben.

Bei Verlust der Abokarte werden gelöste Einzelfahrscheine im Wert von bis zu 10,00 Euro und bis zu 3 Tage bis zum Erhalt der Ersatzkarte gegen Vorlage der Einzelfahrscheine im Original auf die zum Abovertrag korrespondierende Bankverbindung erstattet.

Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Abokarte werden bei Abgabe der alten Karte zu einem Entgelt von 5,00 Euro ausgetauscht.

(9) Die im § 23 Abs. 1 Nr. 2. aufgeführten Berechtigten haben dem Bestellschein nach Abs. 1 eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtleiters oder des Ausbildenden für mindestens ½ Jahr enthalten.

§ 25 Kinder

An Kinder zwischen 6. und einschließlich 14 Jahren werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis laut Preistafel ausgegeben.

§ 26 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der ermäßigte Fahrpreis für Einzelfahrscheine erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder zwischen 6. und einschließlich 14 Jahren zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis zu zahlen.

§ 27 Tageskarte

(1) Die Tageskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres jeweiligen räumlichen Geltungsbereiches.

(2) Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder zwischen 6. und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Sie gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) innerhalb der gelösten Fahrtsstrecke.

(3) Tageskarten gelten nur an dem auf ihnen angegebenen Gültigkeitstag.

(4) Sie ist übertragbar.

§ 28 BahnCard

Die BahnCard wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 und 50 sind berechtigt, einen Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung zu lösen. Dies gilt auch für Sonderformen der BahnCard wie z. B. Jugend BahnCard, Fan BahnCard. Inhaber einer BahnCard 100 können kostenlos auf den Linien gemäß der Anlage 1 fahren.



V. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

(1) Das VU haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das VU gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem von dem VU verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder der Geräte.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Buskuriergut haftet das VU bis höchstens 50,00 € je Stück.

§ 30 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 31 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem VU. Insoweit übernimmt das VU auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2) Das VU haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme von Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.



Anlage 1

(1) ORN-Linien:

Auf den nachfolgenden Linien der ORN Omnibus Rhein-Nahe GmbH im verbundübergreifenden Verkehr gilt der SPB-Tarif.

216	Wadern - Löstental/Sitzerath - Hermeskeil/Wadern
-----	--

Sitz: ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
Enthalstraße 1
55118 Mainz

(2) DRM-Linien:

Auf den nachfolgend genannten Linien der DB Regio Bus Mitte GmbH im verbundübergreifenden Verkehr gilt der SPB-Tarif. Der § 11 findet keine Anerkennung.

268	Reipoltskirchen - Lautercken - Meisenheim
-----	---

Sitz: DB Regio Bus Mitte GmbH
Passadenallee 7
67059 Ludwigshafen am Rhein